

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 99 (1973)
Heft: 34

Artikel: Die ängstlichen Paragraphenreiter von Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-511983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

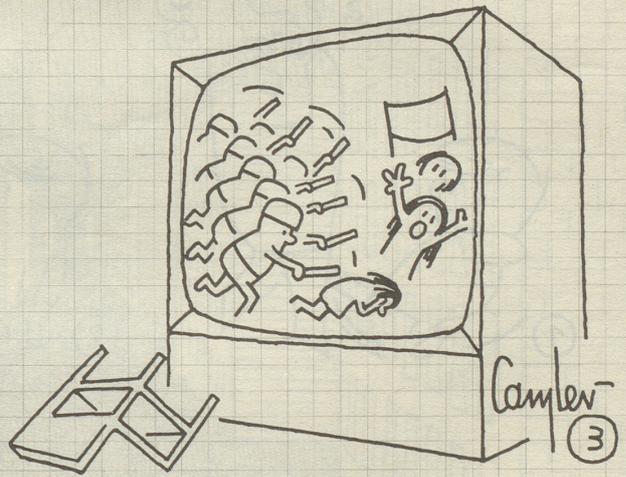
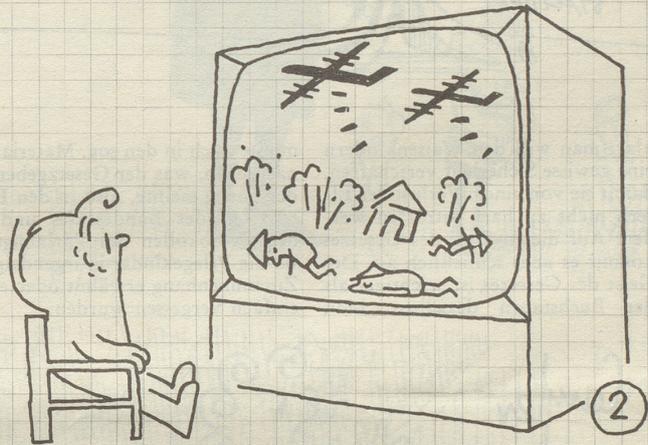
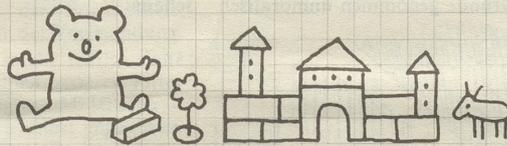
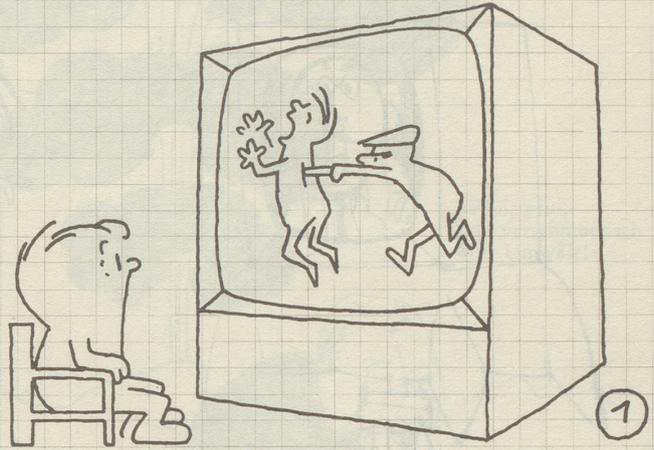
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die ängstlichen Paragraphenreiter von Luzern

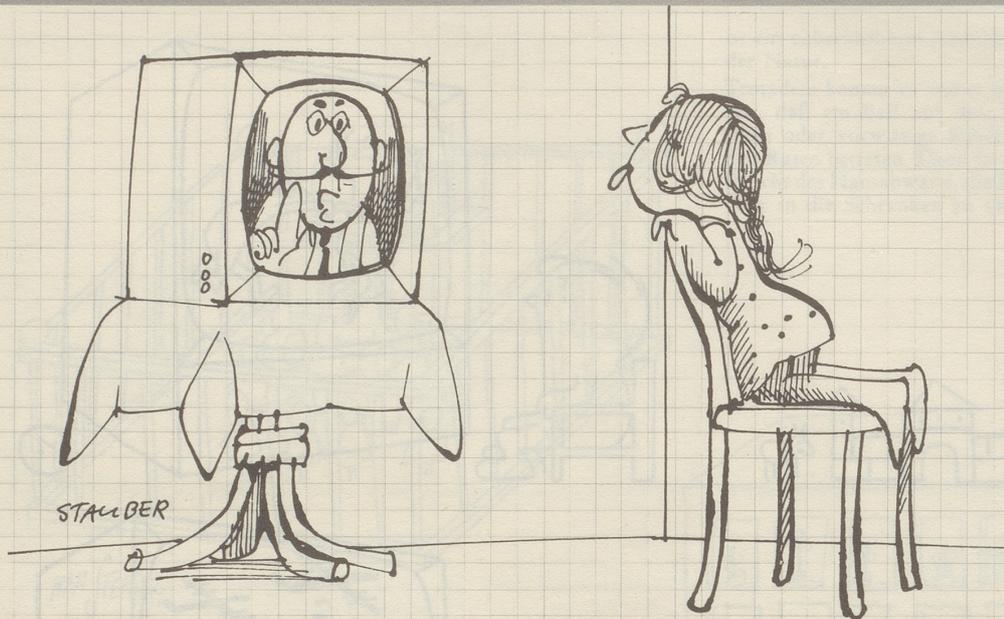
Nach Paragraph 85 des Kranken- und Unfall-Gesetzes erhält, wenn es den Vater verliert, jedes eheliche und uneheliche Kind eine Rente von 15% des väterlichen Verdienstes. Diese Bestimmung soll dafür

sorgen, daß die Kinder nicht mittellos dastehen, wenn sie den Vater verlieren. Verlieren sie beide Elternteile, dann erhalten sie 25% des väterlichen Verdienstes als Rente. Nun hat das Eidgenössische Versicherungsgericht, wie der «Beobachter» zu berichten weiß, schon mehrmals ein Urteil gefällt, nach dem Pflegekinder, die ihren Pflegevater verlieren, leer ausgehen. Ein neunjähriger Knabe, der von

Geburt an bei seinen Pflegeeltern lebte, die er Vater und Mutter nannte, der auch mit regierungsrätlicher Erlaubnis den Namen seiner Pflegeeltern trug, verlor seinen «Vater». Die Witwe glaubte nun, daß der Knabe ein Anrecht habe auf die vorgesehene Rente von Halbweisen. Das Versicherungsgericht, das den Fall zu beurteilen hatte, lehnte aber diesen Anspruch ab mit der Begründung, daß im Gesetz von Pflegekindern als Anspruchsberechtigten nichts stehe. Das Gesetz sehe

also für diese nichts vor. So ging der Knabe leer aus.

Vom formaljuristischen Standpunkte aus haben die Herren Bundesrichter gewiß recht. Die Pflegekinder werden im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Das heißt aber noch lange nicht, daß der Gesetzgeber sie wissentlich von diesem Recht auf eine Waisenrente ausschließen wollte. Es ist vermutlich so, daß er sie einfach vergaß. Der Sinn des Gesetzes ist einfach und



klar: man will den Waisenkindern eine gewisse Sicherheit verschaffen, damit sie von einem Verlust der Eltern nicht zu hart betroffen werden. Auf diesen Sinn des Gesetzes kommt es aber schließlich an. Der Geist des Gesetzes ist wichtiger als der Buchstaben desselben. Man

müßte auch in den sog. Materialien nachsehen, was der Gesetzgeber zu der Sache meinte, also in den Botschaften des Bundesrates und in den Protokollen des Parlamentes, ob die Pflegekinder in irgendeinem Zusammenhang erwähnt oder eben einfach vergessen wurden.

Es handelt sich offenbar um eine Gesetzeslücke, wie sie öfters vorkommen, da sie erst durch die Praxis in Erscheinung treten. Die urteilenden Richter mußten selbst bekennen, daß das Urteil mit schlechtem Gewissen gefällt werde, daß es im Grunde genommen unmoralisch

und ungerecht sei, daß sie aber an den Wortlaut des Gesetzes gebunden seien. Ein einziger Richter plädierte für die Ausrichtung der Rente, blieb aber eben in der Minderheit. Das Gericht war mehrheitlich der Auffassung, die gesetzgebenden Behörden müßten zuerst das Gesetz ändern, damit das Gericht auch die Praxis ändern könne. Nun weiß man aber, wie lange es dauert, bis eine solche Gesetzesänderung realisiert wird. Bis dahin wäre also das Gericht gezwungen, Urteile zu fällen, die es selber als ungerecht empfindet.

Im vorliegenden Fall, in dem der Mangel des Gesetzes so offenkundig ist, hätte das Gericht durch eine Aenderung seiner Praxis dem Recht zum Durchbruch verhelfen müssen. Das wäre seine Menschenpflicht gewesen und hätte dem Sinn des Gesetzes entsprochen. Es wäre ganz gewiß keinem Menschen eingefallen, das Gericht deswegen des Rechtsbruches zu zeihen. Im Gegenteil, es hätte jedermann begrüßt, wenn das Gericht nach dem gesunden Menschenverstand und im Sinne der Gerechtigkeit gehandelt hätte. Nun aber handelte es nach dem Grundsatz «Fiat justitia, pereat mundus.» Schade, sehr schade!
Leporello

Camper-

